

EINFÜHRUNGS- UND BACHELORPRÜFUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT: ERLAUBTE UNTERLAGEN UND HILFSMITTEL

(in Kraft vom 01.01.2013 bis 31.01.2022*)

Die Prüfungen im öffentlichen Recht (Einführungs- und Bachelorstudium) werden schriftlich abgenommen.

Die Mitnahme von Unterlagen und Hilfsmitteln wird wie folgt geregelt:

1. Einführungsprüfung

An die Einführungsprüfung dürfen *keine eigenen Unterlagen* mitgenommen werden. Das erforderliche Normmaterial wird den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.

2. Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird im „*open-book*“-Verfahren abgenommen.

Das heisst, die Studierenden können zur Prüfung nach Belieben gedruckte und handschriftliche Unterlagen (Gesetze, Lehrbücher, Kommentare, Vorlesungsskripten, Notizen/Zusammenfassungen, etc.) mitbringen. *Nicht erlaubt* sind elektronische Hilfsmittel irgendwelcher Art wie z.B. Laptop, Handy/Ipnone, E-Book Reader, Mp3-Player etc.

Folgende *Gesetze* müssen von den Studierenden selber an die Bachelorprüfung mitgebracht werden: *BV, BGG, VGG und VwVG*. Weitere, für die Lösung der Klausur benötigte Erlasse werden den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.

**Für Prüfungen ab 1.02.2022 gilt das neue Merkblatt vom 22.12.2020 (neu: Bachelorprüfung im «closed-book»-Verfahren, erstmals im Juni 2022).*